

# 22

## Satzung

### über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Eichenau (Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung) vom 26. Mai 1975

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl – 1973 Seite 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl – 1974 Seite 502) und Artikel 52 Absatz 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl – 1974 Seite 333) folgende

#### **Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Eichenau**

#### **§ 1**

##### **Straßennamen und Nummerierung der Gebäude**

Die Gemeinde Eichenau benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).

#### **§ 2**

##### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamensschildern oder Hinweisschildern gemäß § 6 Satz 2 dieser Satzung zu dulden.

#### **§ 3**

##### **Erteilung von Hausnummern**

- (1) Gebäude werden nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert, an der sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so wird für jeden Eingang eine Hausnummer zugeteilt, sofern keine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht und noch freie Hausnummern zur Verfügung stehen.

- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (3) Für unbebaute Grundstücke werden Hausnummern bereitgehalten, aber nur zugeteilt, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (5) Bestehende Hausnummern können von der Gemeinde Eichenau umnummeriert werden.

## **§ 4**

### **Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

- (1) Als Hausnummernschilder sollen verwendet werden
  - a) kobaltblau emaillierte Eisenblechschilder oder
  - b) transparente blaue Glasnummernscheiben mit geätzter weißer Schrift oder
  - c) von innen beleuchtete Hausnummern nach „DIN 275 Hausnummernleuchten“.
- (2) Schilder in abweichenden Ausführungen (Stein, Metall und ähnliches) können verwendet werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (3) Übergrößen (höher als 25 cm und breiter als 20 cm) sowie Untergrößen (niedriger als 10 cm, schmaler als 8 cm) sind nicht statthaft.
- (4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 5**

### **Platzierung der Hausnummernschilder, Hinweisschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus gut sichtbar sind. Sie sollen nicht niedriger als 1,20 m und nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (etwa Häuserreihen in Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter, gut sichtbarer Stelle Hinweisschilder, die die Hausnummern und den Straßennamen enthalten müssen, anzubringen.

## **§ 6**

### **Anbringen und Unterhalten der Hausnummernschilder**

Die nach § 2 Satz 1 dieser Satzung Verpflichteten haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) nach Erteilung der Hausnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und soweit erforderlich, zu erneuern. Die

Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken, soweit dies für die Orientierung erforderlich ist, geduldet werden.

## § 7

### Ersatzvornahme

- (1) Kommen die Verpflichteten nach § 2 Satz 1 dieser Satzung den Verpflichtungen nach §§ 2, 4, 5 und 6 nicht nach, kann die Gemeinde Eichenau die Verpflichtungen erzwingen.
- (2) Für den Verwaltungszwang gelten die Vorschriften der Artikel 29 und folgende des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1970 (Gesetz- und Versordnungsblatt – GVBl – 1971 Seite 1).

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, 25. Mai 1975

Gemeinde Eichenau

Rehm  
1. Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

*Derzeit noch keine Änderungssatzung.*

Die Satzung der Gemeinde Eichenau über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Eichenau (Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung) vom 25. Mai 1975 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 06/1975 bekannt gemacht.

**Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.**